

## Urlaubsabgeltungsanspruch von Beamten und Beamtinnen

Betroffenenkreis alle Beamte

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 05.03.2012 (Anlage 1) klargestellt, dass Beamtinnen und Beamten, die aufgrund von Krankheit ihren Erholungsurlaub nicht nehmen konnten und im Anschluss an die Krankheit in den Ruhestand treten, ein finanzieller Urlaubsabgeltungsanspruch zusteht.

Wie bei Arbeitnehmern auch, ist die Grundlage hierfür Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG. Die bisherige Rechtsprechung der Instanzgerichte war diesbezüglich uneinheitlich. Der EuGH hatte hier nunmehr für Klarheit gesorgt.

Allerdings ist das Bundesinnenministerium (BMI) anderer Ansicht. Mit einem Rundschreiben vom 08. Juni (Anlage 2) weist es die Bundesoberbehörden an, die eingegangenen Anträge zunächst nur mit einem Zwischenbescheid zu beantworten bis über die konkrete Vorgehensweise auf Bundesebene entschieden worden ist. Das BMI geht davon aus, dass es sich bei dem vom EuGH entschiedenen Fall um einen Einzelfall nach dem (hessischen) Landesrecht handele und daher nicht ohne weiteres auf Bundesbeamte anzuwenden sei. Eine abschließende Entscheidung der Behörden wird allerdings erst dann getroffen werden, wenn das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem anhängigen Verfahren unter Berücksichtigung des genannten EuGH-Urteils entschieden hat. Eine Entscheidung wird für Ende Januar 2013 erwartet.

Zwischenzeitlich hat sich das OVG NRW in Münster zu der Frage nach dem Bestehen eines Urlaubsabgeltungsanspruches geäußert (Urteil vom 16.10.2012, Az.: 6 A 1581/11, Anlage 3). Die erkennenden Richter folgten klar den Vorgaben des EuGH. In Ihrer Entscheidung gingen die Richter explizit auf das genannte Rundschreiben des BMI ein und stellten klar, dass die vom BMI vorgebrachten Argumente nicht greifen.

### Weiter Infos:

Für registrierte Mitglieder liegen ausführliche Infos auf der web-site der EVG bereit.

Erstellt von:

**Karaduman**

erstellt: Januar 2013

überarbeitet: